



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz –Tirol

Kundmachung



Baubehörde

ZAHL: 131-9-13/2017
BETREFF: *Neubau einer offenen Lagerfläche im Kellergeschoss, Neubau eines geschlossenen Lagerraumes im Erdgeschoss, Neubau von Einfriedungsmauern mit aufgesetztem Zaun West-, Süd- und Ostseite, geänderte Ausführung des Daches im Bereich des Nebengebäudes Nordseitig, Errichtung einer Ferienwohnung mit Vorraum im Kellergeschoss*
BAUVERHANDLUNG
KARTITSCH: 27.09.2017

Mit Eingabe vom 24.07.2017 und Nachreichung vom 29.08.2017 hat Herr Kofler Günter, Kartitsch 51a bei der Gemeinde Kartitsch um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den **Neubau einer offenen Lagerfläche im Kellergeschoss, Neubau eines geschlossenen Lagerraumes im Erdgeschoss, Neubau von Einfriedungsmauern mit aufgesetztem Zaun West-, Süd- und Ostseite, geänderte Ausführung des Daches im Bereich des Nebengebäudes Nordseitig, Errichtung einer Ferienwohnung mit Vorraum im Kellergeschoss auf der Gp. 660/20 KG Kartitsch** *angesucht.*

Über dieses Ansuchen wird gemäß der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG iVm §§ 25 und 53 der Tiroler Bauordnung, die mündliche Verhandlung für

Montag, den 09.10.2017 um 13:30 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.

*Es steht den Parteien frei, hierzu persönlich zu erscheinen, oder gem. § 10 AVG einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt ist, zu entsenden. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Name oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Allfälliges Beweisdokumente bzw. Beweisunterlagen sind zur Verhandlung mitzubringen. **Wenn Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde mündlich oder schriftlich oder während der Verhandlung mündliche Einwendungen erheben, verlieren Sie gemäß § 42 AVG Ihre Parteistellung für das weitere Verfahren.** Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.*

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht an:

1. Herrn Außerlechner Oswald, 9941 Kartitsch 53
2. Herrn Geiler Anton, 9941 Kartitsch 4
3. Frau Geiler Maria, 9941 Kartitsch 158
4. Herrn Schranzhofer Florian, 9941 Kartitsch 51
5. Herrn Kofler Günter, 9941 Kartitsch 51a

FÜR DEN BÜRGERMEISTER

Georg Klammer, GS

Angeschlagen: 02.010.2017

